



► Nr. VO/2019/07422
öffentlich

Lübeck, 20.08.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.530 - Gesundheitsamt

Bearbeitung: Dennis Schultz (E-Mail: dennis.schultz@luebeck.de Telefon: 122-5311)

Verlagerung der Aufgabe Rattenbekämpfung vom Bereich 2.530 - Gesundheitsamt in den Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
17.09.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verlagerung der Aufgabe Rattenbekämpfung nach der anliegenden Organisationsverfügung von Bürgermeister Herrn Jan Lindenau und Kenntnisnahme der überarbeiteten Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 3.030 - Fachbereichscontrolling
Ergebnis: 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten
alle zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da es sich lediglich um eine interne organisatorische Veränderung handelt.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe „Rattenbekämpfung in der Hansestadt Lübeck“ wird mit Wirkung vom **01.09.2019** (Das Übertragungsdatum in der Organisationsverfügung 01.04.2019 muss nachträglich auf den 01.09.2019 angepasst werden, da die Stellenbesetzung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen wird) vom Bereich 2.530 - Gesundheitsamt, Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales, auf den Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung, übertragen.

Bis zur stellenplanmäßigen Ordnung wird für 3.322 eine halbe A10-Stelle vom FB 2 zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 11.12.2014 wird entsprechend geändert (§ 11 - Zuständige Behörde).

Nach Abschluss der Beratungsfolge wird die geänderte Stadtverordnung entsprechend bekanntgegeben und veröffentlicht.

Die Wahrnehmung der Aufgabe Rattenbekämpfung durch die Hygienekontrolleur/innen im Gesundheitsamt ist eine „berufsfremde“ Tätigkeit, da die Aufgabe und die Ausbildung der Hygienekontrolleure ausschließlich den hygienischen Infektionsschutz am Menschen / Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beinhalten (siehe hierzu auch Aufgabenschwerpunktliste des Landes Schleswig-Holstein für Gesundheitsämter in SH). Kenntnisse über Rattenbekämpfung sind nicht Bestandteil der Ausbildung zum/zur Hygienekontrolleur*in.

Mitarbeiter*innen der Städte / Kreise nehmen die Meldungen entgegen, ermitteln die Grundstückseigentümer und schreiben diese an, mit der Aufforderung einen Schädlingsbekämpfer zur Beseitigung des Rattenbefalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Verwaltung soll die Umsetzung der angeordneten Maßnahme überwachen und ggfls. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten, wenn der Grundstückseigentümer der Aufforderung nicht nachkommt (OWI FB 3). Die Hygienekontrolleure müssen aufgrund von Rattenmeldungen ihre originären Aufgaben vernachlässigen. Die Nachverfolgung durch Einleiten eines OWI-Verfahrens erfolgt aus zeitlichen und fachlichen Gründen durch die Hygienekontrolleure nicht, da hierfür das Verwaltungsfachwissen nicht vorhanden ist.

Die Ursachen des Rattenbefalls sind überwiegend Abfallprobleme – überwiegend in den Sommermonaten und an Baustellen.

In SH sowie in den anderen Bundesländern wird die Aufgabe Rattenbekämpfung überwiegend in den Ordnungsämtern durch Verwaltungspersonal der Kreise und Städte wahrgenommen. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung werden ebenfalls in den Ordnungsämtern bearbeitet.

Anlagen :

Anlage 1: Organisationsverfügung des Bürgermeisters

Anlage 2: Geänderte Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2019 (noch ohne Unterschrift von Herrn Bürgermeister Lindenau)

Senator Sven Schindler

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Organisationsverfügung

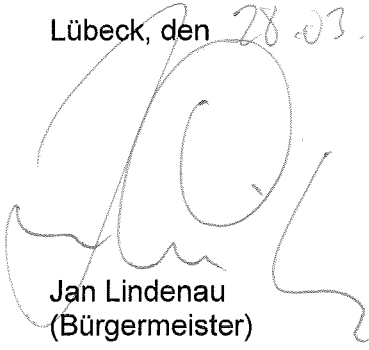
Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe Rattenbekämpfung in der Hansestadt Lübeck nach § 2 Nr. 14 und § 17 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGermÜV) wird mit Wirkung vom **01.04.2019** vom Bereich 2.530 -Gesundheitsamt, Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales, auf den Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung, übertragen.

Im Stellenplan für 2020 wird für 3.322 eine halbe A10-Stelle geschaffen; bis zu dessen Inkrafttreten wird die Planstelle 7563 vom FB 2 zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 11.12.2014 wird entsprechend geändert (§ 11 - Zuständige Behörde). Die Gremien werden informiert.

Lübeck, den

28.03.19


Jan Lindenau
(Bürgermeister)

Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom **01.09.2019**

Aufgrund des § 17 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1.045), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394)**, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGErmÜV) vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 04.12.2014 verordnet:

§ 1 Verpflichtete

- (1) Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer
 1. von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 2. von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen),
 3. von Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten.
- (2) Neben den Eigentümerinnen oder Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Sachen ausüben (Besitzer). Besitzer sind an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers allein verpflichtet, wenn sie im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt haben, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 2 Feststellen und Anzeige des Befalls

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 3 Absatz 1 und § 5) **der zuständigen Behörde (s. § 11)** unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, kann **die zuständige Behörde** den Umfang selbst oder durch Fachkräfte feststellen lassen.

§ 3 Einzelbekämpfung

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen.
- (2) **Die zuständige Behörde** kann Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke sowie auf umliegende Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) erstrecken, von denen anzunehmen ist, dass sie von Ratten befallen sind.

§ 4

Allgemeine Bekämpfung

Bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil oder im gesamten Gebiet der Hansestadt Lübeck kann die zuständige Behörde für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 5

Bekämpfungsmittel und -geräte

- (1) Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Geräte angewendet werden, die nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), in Verbindung mit § 18 IfSG oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zugelassen und im Handel erhältlich sind.
- (2) Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises, hat die Bekämpfung durch eine sachkundige Anwenderin oder einen sachkundigen Anwender zu erfolgen. In Bezug auf die Anwendereinschränkungen besitzen insbesondere die Risikominderungsmaßnahmen der Bundesstelle für Chemikalien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu den verschiedenen Bekämpfungsmitteln sowie ausdrücklich zu den erforderlichen Sachkundenachweisen Gültigkeit. Die erforderliche Sachkunde besitzen, für jeweils zugelassene Stoffe, insbesondere
 1. Schädlingsbekämpferinnen und Schädlingsbekämpfer (Sachkundige nach Anhang I Nummer 3.4 GefStoffV),
 2. Anwenderinnen und Anwender mit Sachkundenachweis
 - a) nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953),
 - b) nach § 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist,
 3. Personen, die an einer speziellen Schulung zur Bekämpfung von Nagetieren teilgenommen haben.

Soweit für bestimmte Sachkundenachweise Übergangsfristen Anwendung finden, erlöschen die in dieser Verordnung aufgeführten Qualifikationen mit Datum der Befristung.

- (3) Die Verpflichteten haben Fachkräfte auf ihre Kosten zu beauftragen, sofern sie selbst nicht berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.
- (4) Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, insbesondere nach dem Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bei der Rattenbekämpfung nach den §§ 3 und 4 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.
- (2) Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
- (3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.
- (4) Die Technischen Regeln der Gefahrstoffe Nummer 523 in der Fassung von März 1996, zuletzt geändert durch B ArbBl. Heft 11/2003, sowie Anhang I Nummer 3 GefStoffV finden Anwendung. Die Bekanntmachung der jeweils gültigen Fassung erfolgen im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) oder können auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRG heruntergeladen werden.

§ 7 Beseitigung der Ratten und Giftköder

- (1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind von ihnen unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Sie können insbesondere verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.
- (2) Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf, sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 8 Nachfolgende Bekämpfung

- (1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

§ 9 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.
- (2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) durch die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen diese dulden.

§ 10 Grundrechtseinschränkung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird im Rahmen des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 gemäß § 17 Absatz 7 IfSG eingeschränkt.

§ 11 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung sowie für Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 IfSG ist der Bürgermeister - Bereich **Melde- und Gewerbeangelegenheiten** der Hansestadt Lübeck bezeichnet. **Die zuständige Behörde** überwacht die Maßnahmen nach den §§ 3 bis 8.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 oder § 4 unterlässt,
3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte nach § 5 verwendet,
4. die Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 unterlässt,
5. die toten Ratten und Giftköder nicht nach § 7 beseitigt,
6. die nachfolgende Bekämpfung nach § 8 unterlässt,
7. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 9 nicht oder ungenügend erfüllt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Lübecker Stadtzeitung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom **11. Dezember 2014** außer Kraft.

Lübeck,

L.S.

Jan Lindenau
Bürgermeister